

V. Körner

SATZUNG

der Gemeinde Grainau über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes

- Vorkaufssatzung -

Vom 14.03.2023

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs — BauGB — erlässt die Gemeinde Grainau folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke FINrn. 250, 252 (*an der Brand*) und 253 (*Neuneralmweg 29*), alle Gemarkung Grainau, welche zudem im beigefügten Lageplan vom 25.01.2023, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt sind.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Grainau ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grainau, den 14.03.2023



Stephan Märkl
1. Bürgermeister

(Siegel)

